

Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2015

**5240**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative  
«Schutz der Ehe»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2015,

*beschliesst:*

- I. Die Volksinitiative «Schutz der Ehe» wird abgelehnt.
- II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

---

**Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:**

Mit der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird folgendes Begehren gestellt:

«Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 13, neuer Absatz 2:

Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.»

---

**Die Volksinitiative wird wie folgt begründet:**

«Das Grundrecht auf Ehe in seiner heutigen Form ist gefährdet! Verschiedene Kräfte beabsichtigen, die Ehe für weitere Formen des Zusammenlebens zu öffnen oder gar abzuschaffen. Die Ehe ist die natürliche Basis für stabile Familien und den Fortbestand unserer Gesellschaft. Mit der vorgenommenen Definition in der Kantonsverfassung soll die Ehe als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau erhalten und geschützt werden. Die Mehrheit der erwachsenen Schweizer Bevölkerung ist verheiratet und befürwortet damit diese Art des Zusammenlebens. Die Ehe wird häufig aber nicht notwendigerweise zwecks Zeugung von Kindern und Gründung einer Familie eingegangen. Die Öffnung der Ehe für andere Lebensgemeinschaften gefährdet den Bestand und die ursprüngliche Bedeutung der Ehe. Hier droht ein Übergriff, den diese Volksinitiative verhindern will, ehe es zu spät ist!»

---

**Weisung****1. Formelles**

Am 30. März 2015 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 31. Oktober 2014 (ABI 2014-10-31) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Schutz der Ehe» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 9. Juni 2015 (ABI 2015-06-19) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterschriften fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Sie ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst.

Mit Beschluss vom 9. September 2015 stellte der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative gültig sei, und verzichtete gleichzeitig darauf, einen Gegenvorschlag zur Initiative ausarbeiten zu lassen (RRB Nr. 867/2015).

**2. Gültigkeit****2.1. Vorbemerkungen**

Die Volksinitiative «Schutz der Ehe» verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung. Dies ist gemäss Art. 23 lit. a der Kantonsverfassung (KV, LS 101) ein zulässiger Gegenstand einer Initiative. Eine zustande

gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 KV). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen (Art. 28 Abs. 2 KV).

## **2.2. Einheit der Materie und keine offensichtliche Undurchführbarkeit**

Der Grundsatz der Einheit der Materie besagt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass «eine Vorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben darf und zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden werden dürfen» (BGE 129 I 366 E. 2.3). Die Initiative «Schutz der Ehe» zielt darauf ab, den traditionellen Begriff der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau in der Kantonsverfassung zu verankern. Die Volksinitiative hat lediglich einen Sachbereich zum Gegenstand. Die Einheit der Materie ist damit gewahrt. Anhaltspunkte dafür, dass die Volksinitiative «Schutz der Ehe» nicht durchführbar wäre, sind nicht vorhanden.

## **2.3. Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht**

Gemäss Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) muss kantonales Verfassungsrecht mit dem Bundesrecht konform sein bzw. darf diesem «nicht widersprechen». Dabei ist neben der inhaltlichen Konformität auch die Berücksichtigung der Kompetenzordnung für die Widerspruchsfreiheit massgebend, denn auch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist übergeordnetes Recht (Art. 49 BV). Damit eine kantonale Volksinitiative gültig ist, darf sie also weder inhaltlich gegen höherrangiges Recht verstossen (Normkonflikt) noch die Kompetenztrennung zwischen Bund und Kantonen missachten (Kompetenzkonflikt, vgl. Ulrich Häfelin / Walter Haller / Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich Basel Genf 2012, Rz. 1172).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Volksinitiative «in dubio pro populo» («im Zweifel für das Volk») für gültig zu erklären und dem Volk vorzulegen, wenn sie mittels einer wohlwollenden Auslegung nach den anerkannten Auslegungsmethoden in Einklang mit dem übergeordneten Recht gebracht werden kann (vgl. etwa BGE 111 Ia 292 E. 3c/cc; BGE 132 I 282 E. 3.1). Dabei ist jene Auslegungsmöglichkeit zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der

Initiative am besten entspricht sowie zu einem vernünftigen Ergebnis führt und andererseits im Sinne der verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (BGE 139 I 292 E. 5.7 mit weiteren Hinweisen). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verdeutlicht, dass eine Initiative nicht leichtfertig, sondern nur in klaren Fällen für ungültig zu erklären ist (BGE 129 I 392 E. 2.2; BGE 111 Ia 303 E. 4 mit weiteren Hinweisen).

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung soll der Begriff der Ehe in den kantonalen Grundrechten definiert werden. Die Ehe wird als eine auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft umschrieben, die der Gemeinschaft zwischen Mann und Frau vorbehalten ist. Das Recht auf Ehe und Familie ist von der Bundesverfassung geschützt (Art. 14 BV). Das Eherecht ist auf Bundesebene in Art. 90 ff. ZGB (SR 201) geregelt. Weder die Bundesverfassung noch das Eherecht des ZGB sehen eine ausdrückliche Definition der ehelichen Gemeinschaft vor. Aus dem Wortlaut des ZGB geht jedoch verschiedentlich hervor, dass die Ehe aus «Ehemann» und «Ehefrau» besteht (vgl. etwa 7. Titel, 2. Abschnitt «Die Vaterschaft des Ehemannes», Art. 255 ff. ZGB). Dem heutigen Begriff der Ehe liegt denn auch ein traditionelles Verständnis einer monogamen Verbindung zwischen Mann und Frau zugrunde (vgl. Botschaft zur neuen Bundesverfassung, BBl 1997 I S. 155; Botschaft zum Partnerschaftsgesetz, BBl 2003 1288, S. 1303; BGE 126 II 425 E. 4b). Diesem Ehebegriff widerspricht die Volksinitiative «Schutz der Ehe» nicht, vielmehr möchte sie die heute geltende Definition auf kantonaler Ebene in der Verfassung verankern. Sie verstösst damit inhaltlich nicht gegen höherrangiges Recht.

Hat der Bund in einem ihm zustehenden Kompetenzbereich eine umfassende Regelung aufgestellt, bleibt kein Raum mehr für kantonales Recht (Häfelin/Haller/Keller, a. a. O., Rz. 1185). Der Begriff der Ehe gehört zum Zivilrecht, das gemäss Art. 122 Abs. 1 BV grundsätzlich Sache des Bundes ist. Der Bund hat im Bereich des Zivilrechts denn auch in grossem Umfang von seiner Rechtsetzungskompetenz Gebrauch gemacht (vgl. BBl 1997 I S. 339). Die Bereiche, in denen die Kantone noch zum Erlass von zivilrechtlichen Normen befugt sind, müssen den Kantonen ausdrücklich vorbehalten sein (Art. 5 Abs. 1 ZGB). Dies ist nur noch in unbedeutenden Teilbereichen der Fall (vgl. BBl 1997 I S. 339). Das Eherecht enthält keinen entsprechenden Vorbehalt für eine kantonale Rechtsetzungskompetenz. Die Verankerung des Ehebegriffs in der Kantonsverfassung ist also trotz inhaltlicher Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht im Hinblick auf die Kompetenzordnung fragwürdig. Die kantonalen Grundrechte haben bei der Kompetenzaus-

scheidung zwischen Bund und Kantonen jedoch eine Sonderstellung. In der Gewährleistungspraxis des Bundes ist unbestritten, dass die Kantone die gleichen Grundrechte wie der Bund garantieren können (vgl. etwa BBl 2003 3590 S. 3598 zur Gewährleistung der Verfassung des Kantons Waadt; BBl 2003 3347 S. 3354 zur Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schaffhausen). Dadurch wird lediglich die Grundrechtsbindung des Kantons verdeutlicht (Andrea Marcel Töndury, Bundesstaatliche Einheit und kantonale Demokratie – Die Gewährleistung der Kantonsverfassungen nach Art. 51 BV, Zürich Basel Genf 2004, S. 198). Die Bundesverfassung gewährleistet das Recht auf Ehe und Familie in Art. 14 BV. Die Initianten der Volksinitiative «Schutz der Ehe» streben eine Ergänzung von Art. 13 KV an, der in Verdeutlichung des verfassungsmässigen Rechts auf Ehe und Familie den grundrechtlichen Schutz der verschiedenen Formen des Zusammenlebens gewährleistet. Soweit die kantonale Definition das Grundrecht auf Ehe nicht einschränkt, ist dies als zulässig zu erachten. Bei genauerer Betrachtung stellt sich aber die Frage, ob der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 KV nicht eigentlich materielles Zivilrecht darstellt. Die Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau umschreibt einen bestehenden zivilrechtlichen Begriff genauer und ist eine Definition des Eherechts. Der Grundrechtscharakter dieser Definition ist daher fraglich. In Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro populo» ist der Initiativtext vorliegend jedoch auf die für die Initianten günstigste Art und Weise auszulegen und als Bestätigung und Konkretisierung der kantonalen Bindung an das Grundrecht auf Ehe und Familie von Art. 14 BV zu verstehen. Die Initiative verankert in diesem Sinne die dem Recht auf Ehe zugrunde liegende Definition der Ehe ausdrücklich in der Kantonsverfassung. Durch diese Auslegung kann der Volksinitiative «Schutz der Ehe» ein Sinn beigemessen werden, der nicht klarerweise als unzulässig erscheint.

#### **2.4. Ergebnis**

Da die Volksinitiative «Schutz der Ehe» einer Auslegung zugänglich ist, mit der sie mit höherrangigem Recht in Einklang gebracht werden kann, und auch die übrigen Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 KV erfüllt sind, erweist sie sich als gültig.

#### **3. Stellungnahme**

Die Definition der Ehe ist eine Frage des Zivilrechts und damit des Bundesrechts (Art. 122 Abs. 1 BV). Entsprechend ist die Diskussion

der Beibehaltung oder Öffnung des heutigen Begriffs der Ehe auf Bundesebene zu führen. Eine Regelung des Ehebegriffs in der Kantonsverfassung ist nicht sinnvoll, insbesondere weil die heutige Definition der Ehe bereits derjenigen der Initiative entspricht und bei einer Veränderung auf Bundesebene eine dem Bundesrecht widersprechende kantonale Definition ohnehin keine Bedeutung mehr hätte. Auch wenn dem Initiativtext durch eine wohlwollende Auslegung ein Sinn beigegeben werden kann, der ihn als gültig erscheinen lässt, ist die Verankerung des Ehebegriffs unter den kantonalen Grundrechten fragwürdig. Der Grundrechtscharakter dieser Definition erscheint fraglich. Entgegen der Meinung des Initiativkomitees ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 KV eher dem materiellen Zivilrecht als den Grundrechten zuzuordnen wäre. Wie es der Kompetenzordnung in zivilrechtlichen Angelegenheiten entspricht, werden heute auf Bundesebene bereits verschiedene Diskussionen über den Ehebegriff geführt. Von verschiedenen Seiten wird eine ausdrückliche Regelung der Frage angestrebt, ob gleichgeschlechtliche Paare das Recht auf Ehe haben sollen oder ob die Ehe der Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau vorbehalten bleiben soll. So wird die Volksinitiative der CVP «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» vom 5. November 2012 gemäss dem kürzlich ergangenen Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet (BBl 2015 4849). Überdies hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» der Grünliberalen Fraktion am 20. Februar 2015 Folge gegeben. Eine Regelung dieser Frage auf Bundesebene ist zu begrüssen.

Der Regierungsrat betrachtet die Ehe nach wie vor als wichtige und tragende gesellschaftliche Institution. Die zürcherischen Stimmberechtigten haben aber auch gezeigt, dass sie anderen als den tradierten Formen des Zusammenlebens zwischen Mann und Frau offen gegenüberstehen. So wurden 2002 und 2005 einerseits das kantonale Gesetz über die Registrierung der gleichgeschlechtlichen Paare und andererseits das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare jeweils mit Mehrheiten von mehr als 60% gutgeheissen. Die Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz der verschiedenen Formen des Zusammenlebens muss weiterhin offen diskutiert werden. Die Diskussion auf eine einschränkende oder offene Definition des Begriffs der Ehe zu beschränken ist hingegen nicht zielführend.

Den Ehebegriff in den Grundrechten der Zürcher Kantonsverfassung festzuhalten, erscheint vor diesem Hintergrund vielmehr fragwürdig und nicht zweckmässig.

Vorliegend handelt es sich um ein Begehren, das sinnvollerweise nur entweder gutzuheissen oder abzulehnen ist. Da sich die Regelung des Ehebegriffs in der kantonalen Verfassung nach Ansicht des Regierungsrates an der Grenze der Gültigkeit bewegt, ist auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Schutz der Ehe» abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi